



Regionalforstamt Soest-Sauerland
Am Markt 10, 59602 R then

**Aiwalker e.V.
z.H. Herrn Velten
Germaniastra e 12
59929 Brilon**

15.06.2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
300-11-04.BES/2021/1
bei Antwort bitte angeben

Herr A. Ernst
Fachgebiet III (Hoheit)
Telefon 02952 / 9735 – 0
Durchwahl: 02952 / 9735 - 32
Telefax 02952 / 9735 - 85

Andreas.ernst@wald-und-
holz.nrw.de

**Landesforstgesetz (LFoG)
Organisierte Veranstaltungen im Wald gem.   2 Abs 4 LFoG
Gleitschirmfliegen in der Gemeinde Bestwig, Gemarkung Nuttlar, Flur
2, Flurst ck 82**

Ihre Anzeige vom 01.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Velten,

in Ihrer Information und Schriftst ck vom 01.06.2021 informieren Sie  ber ge-
plante Gleitschirmfl ge vom o.g. Grundst ck ausgehend.

Nach  2 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) ist das Betreten des Waldes
zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus
den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Ab-
weichungen ergeben. **Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im
Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr.** Zu den
natur- und walddtypischen Gefahren z hlen vornehmlich solche, die von leben-
den und toten B umen, sonstigem Aufwuchs oder nat rlichem Bodenzustand
ausgehen oder aus der ordnungsgem aen Bewirtschaftung des Waldes ent-
stehen.

Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, das die Lebensgemeinschaft
Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gest rt, der Wald nicht gef hr-
det, besch digt oder verunreinigt sowie andere schutzw rdige Interessen der
Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeintr chtigt wer-
den.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind nach   2 (4) LFoG der Forstbe-
h rde vor Beginn der beabsichtigten Durchf hrung rechtzeitig anzuzeigen, so-
fern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung
durchgef hrt werden.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgeb ude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Soest-
Sauerland
Am Markt 10
59602 R then
Telefon 02952 9735-0
Telefax 02952 9735-85
Soest-Sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Nach den vorliegenden Informationen ist jedoch nicht von einer organisierten Veranstaltung auszugehen, sodass keine forstrechtlichen Bedenken bestehen bei Einhaltung Ihrer Planungen:

- es handelt sich um 10-15 Flugtage im Jahr
- die Teilnehmer an den Flugtagen organisieren ihre Aktionen eigenständig in Abhängigkeit des Wetters,
- der Startplatz wird zu Fuß über den vorhandenen Wanderweg B1 und nicht mit motorgetriebenen Fahrzeugen aufgesucht

ich gehe davon aus, dass die Fläche des Startplatzes als Wildwiese genutzt wird, die Zustimmung des Eigentümers liegt mit Ihrem Schreiben vom 01.06.2021 vor.

Ergänzend gebe ich die Hinweise, dass die Vorgaben des LFoG NRW und des Landesnaturschutzgesetzes NRW zu beachten sind:

- § 47 LFoG „Waldgefährdung durch Feuer“: Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlagen das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen. Es gilt ein Rauchverbot im Wald in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober.
- Durch die Gleitflugaktionen darf es zu keiner Beeinträchtigung der Grundeigentümerrechte bzw. des allgemeinen Betretungsrechtes des Waldes gem. § 2 LFoG kommen. Falls erforderlich, ist durch die jeweiligen Grundeigentümer eine Sperrung von Waldflächen gem. § 4 LFoG zu veranlassen.
- Andere Waldbesucher dürfen durch die Flugaktionen weder gefährdet noch bei der Ausübung des allgemeinen Betretungsrechtes im Wald eingeschränkt werden.
- Auf naturschutzrechtliche Vorgaben ist zu achten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(A. Ernst